



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der **WH Media GmbH**, Renngasse 5/Top 4, 1010 Wien, im Folgenden „**W24**“ genannt, betreffend „**audiovisuelle kommerzielle Kommunikation**“:

1. ALLGEMEINES

- 1.1. W24 ist im Sinne des § 2 Ziffer 17 Audiovisuelles Mediendienste-Gesetz (AMD-G) ein Fernsehveranstalter. Sie betreibt als Medieninhaberin (§ 2 Ziffer 21 AMD-G; § 1 Abs. 1 Ziffer 8 MedienG) das Medienunternehmen „W24“. W24 besorgt die Herstellung und die inhaltliche Gestaltung unterschiedlicher periodischer, elektronischer Medien („Sendungen“), die über das Wiener Kabelnetz verbreitet werden und die auch im Internet unter www.w24.at zur Verfügung gestellt werden (audiovisueller Mediendienst auf Abruf; „on demand“; § 2 Ziffer 4 AMD-G).
- 1.2. Eine „**audiovisuelle kommerzielle Kommunikation**“ sind Bilder mit oder ohne Ton, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dienen. Diese Bilder sind einer Sendung gegen Entgelt oder einer ähnlichen Gegenleistung beigefügt oder darin enthalten. Zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zählen jedenfalls Produktplatzierung, die Darstellung von Produktionshilfen von unbedeutendem Wert, Sponsorenhinweise und auch Werbung gemäß § 2 Ziffer 40 AMD-G (§ 2 Ziffer 2 litera a AMD-G; audiovisuelles Mediendienste Gesetz).

2. GELTUNGSBEREICH

- 2.1. Werbung (§ 2 Ziffer 40 AMD-G) ist jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die in Fernsehprogrammen vom Anbieter (Fernsehwerbung) oder als Bestandteil eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf vom Anbieter entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet oder bereitgestellt wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. Werbung umfasst weiters jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung verbreitet wird (ideelle Werbung).
- 2.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge für Werbesendungen (vgl. Abs. 1) in den Programmen von W24. Die Vertragspartner vereinbaren die ausschließliche Geltung dieser Bedingungen. Anderslautenden AGB des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Auch für den Fall des Widerspruchs des Auftraggebers außerhalb seiner AGB gegen die AGB von W24 widerspricht W24 der Geltung der AGB des Auftraggebers.
- 2.3. Werden Bedingungen vereinbart, die von diesen AGB abweichen, so gelten die Bestimmungen dieser AGB insoweit, als dass sie nicht konkret ausgeschlossen sind und mit den abweichenden Bedingungen nicht in Widerspruch stehen.

3. GESETZMÄSSIGKEIT DER WERBEEINSCHALTUNGEN

- 3.1. Im Wettbewerbsrecht kommt dem Wahrheitsgrundsatz - gemäß dem alle Wettbewerbshandlungen, welche die Gefahr einer Täuschung des Umworbeneben zur Folge haben, wettbewerbsfremd sind - erhebliche Bedeutung zu. Werbung auf W24 steht sohin nur für wahrheitsgemäße Ankündigung wirtschaftlicher Art zur Verfügung.
- 3.2. Die Werbeeinschaltungen dürfen nicht den geltenden Gesetzen und den einschlägigen Verhaltensregeln zuwiderlaufen. Insbesondere ist jede Form der Zigarettenwerbung und Tabakwerbung verboten. Ebenso ist jede Form der Werbung für Arzneimittel, sowie für Medizinprodukte, die einer Verschreibungspflicht gemäß einer Verordnung nach § 100 des Medizinproduktegesetzes unterliegen, verboten. Werbung für alle anderen Arzneimittel, Medizinprodukte und für therapeutische Behandlungen muss leicht als solche erkennbar, ehrlich, wahrheitsgemäß und nachprüfbar sein. Sie darf den Menschen nicht schaden. Teleshopping für Arzneimittel und therapeutische Behandlungen ist verboten. Werbung für alkoholische Getränke muss den Kriterien des § 35 AMD-G entsprechen. Werbung darf Minderjährigen weder körperliche noch seelische Schmerzen zufügen. Werbung muss daher im Sinne des Jugendschutzes den Kriterien des § 36 Abs. 2 AMD-G entsprechen. Die Verantwortung für Form und Inhalt des Werbematerials sowie die Beachtung behördlicher Vorschriften trägt allein der Auftraggeber.



4. AUFTRAGSERTEILUNG-AUFTRAGSANNAHME

- 4.1. Die Auftragserteilung bedarf der Schriftform. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung oder elektronische Bestätigung des Sendeauftrags durch W24 oder durch die Ausstrahlung der Werbesendung auf W24 zustande. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- 4.2. W24 behält sich vor einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen. Der Auftraggeber ist dabei unverzüglich zu benachrichtigen. Auch bei rechtswirksam angenommenen Aufträgen behält sich W24 vor, Werbeeinschaltungen wegen des Inhalts oder der technischen Form zurückzuweisen. Eine Ablehnung ist insbesondere dann möglich, wenn der Inhalt gegen rechtliche Bestimmungen verstößt. Die Gründe der Ablehnung werden dem Auftraggeber mitgeteilt. Hieraus können gegenüber W24 keine Ansprüche geltend gemacht werden.
- 4.3. Aufträge von Werbeagenturen werden nur angenommen, wenn der Werbetreibende namentlich genannt ist. Die Werbeagentur bzw. der Werbungsvermittler ist auf Anfrage verpflichtet, den Nachweis eines entsprechenden Auftrags (Mandatsnachweis) zu erbringen. Eine Werbeagentur tritt mit Auftragserteilung ihre Zahlungsansprüche gegen Ihren Kunden aus dem der Forderung zu Grunde liegenden Werbevertrag an W24 ab. W24 nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung). W24 ist berechtigt, dies dem Kunden der Werbeagentur gegenüber offen zu legen, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen wird. Die Abtretung der Forderung gegenüber ihrem Kunden erfolgt zur Sicherheit und nicht an Erfüllungs-Statt. Die Forderung der W24 gegenüber der Werbeagentur bleibt daher bis zur vollständigen Begleichung der Forderung der W24 auch im Falle der Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Kunden bestehen.
- 4.4. W24 ist nicht verpflichtet, die Werbung vor Annahme des Sendeauftrages anzusehen und/oder zu überprüfen. W24 behält sich daher vor, einen Auftrag nach einheitlichen Grundsätzen anzunehmen oder abzulehnen.
- 4.5. Mit Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, dass er über sämtliche zur Ausstrahlung erforderlichen Nutzungsrechte, Urheber – Leistungsschutzrechte oder sonstige Rechte an den von ihm zu übergebenden Sendeunterlagen verfügt. Der Auftraggeber bestätigt, dass ihm abgebildete Personen die zur Sendung notwendige Zustimmung erteilt haben. Der Auftraggeber allein trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen.

5. SENDEZEITEN

- 5.1. Fernsehwerbung und Teleshopping werden in Blöcken zwischen den einzelnen Fernsehsendungen ausgestrahlt. Fernsehwerbung und Teleshopping werden durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Sendungs- und Programmteilen getrennt. Die Übertragung von Fernsehfilmen (mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen), Kinospielefilmen und Nachrichtensendungen darf für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten einmal für Fernsehwerbung und Teleshopping unterbrochen werden.
- 5.2. Vereinbarte Sendezeiten werden nach Möglichkeit eingehalten. W24 sichert die Sendung zu einem bestimmten Zeitpunkt, in bestimmter Reihenfolge, in Verbindung mit einem bestimmten Rahmenprogramm oder unter Beachtung des sogenannten Konkurrenzausschlusses im Regelfall jedoch nicht zu.
- 5.3. W24 ist berechtigt, die Sendezeit innerhalb einer bestimmten, in der Preisliste aufgeführten Tarifgruppe zu verschieben, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde und diese Verschiebung nicht dem Vertragszweck widerspricht. Die Unerheblichkeit der Verschiebung eines Fernsehspots liegt vor, wenn sie innerhalb des gleichen redaktionellen Umfeldes erfolgt und sie nicht zu einer Ausstrahlung der Werbesendung von mehr als 15 Minuten vor oder nach dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt führt.
- 5.4. Kann eine Werbesendung aus Gründen des Programms zum vorgesehenen Sendetermin nicht ausgestrahlt werden oder entfällt sie infolge technischer Störung oder durch eine Betriebsunterbrechung aus anderen Gründen, so wird sie nach Möglichkeit vorverlegt oder nachgeholt. Dauern die behindernden Umstände einen Monat nach Ablauf des vereinbarten Sendetermins immer noch an, kann jede Seite vom Vertrag zurücktreten. Zur Vorverlegung oder Nachholung der Werbesendung bedarf es der Zustimmung



des Auftraggebers, es sei denn, es handelt sich um eine unerhebliche Verschiebung. Die Verschiebung eines Werbespots ist unerheblich, wenn sie innerhalb des gleichen redaktionellen Umfeldes erfolgt und sie nicht zu einer Ausstrahlung der Werbesendung von mehr als 15 Minuten vor oder nach dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt führt.

Könnte die erforderliche Zustimmung nicht eingeholt werden oder wurde sie nachträglich nicht erteilt, so kann der Auftraggeber im Rahmen der Verfügbarkeit eine Ersatzausstrahlung zu vergleichbaren Bedingungen verlangen. Ist diese nicht möglich, kann der Auftraggeber eine Minderung des Preises entsprechend dem Umfang der Schlecht- bzw. Minderleistung geltend machen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

- 5.5. W24 hat das Entgelt zurückzuzahlen, wenn die Werbeeinschaltung durch Ausfall des gesamten Sendebetriebs nicht ausgestrahlt werden kann, es sei denn, die Sendung dieser Werbeeinschaltung ist vorverlegt oder nachgeholt worden. Der Auftraggeber kann darüber hinaus keine Ansprüche geltend machen.

6. SENDEUNTERLAGEN, SENDEMATRIAL, NOTWENDIGE ANGABEN

- 6.1. Die Mindestlänge eines Spots beträgt sieben Sekunden.
- 6.2. Das zur Ausstrahlung eingereichte Format des Sendematerials hat entsprechend der aktuellen Technischen Richtlinie von W24 zu erfolgen.
- 6.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Unterlagen für die jeweilige Sendung spätestens bis zu dem besonders vereinbarten Annahmetermin einzureichen, mindestens jedoch 3 Werktage vor der Ausstrahlung. Werden Sendunterlagen nicht rechtzeitig oder in technisch unzureichender Form geliefert oder gemäß Punkt 4.2 der allgemeinen Geschäftsbedingungen abgelehnt und kann aus diesen Gründen die Sendung nicht ausgestrahlt werden, so bleibt der Auftraggeber zur Bezahlung der vereinbarten Sendezeit verpflichtet.
- 6.4. Bei Verlust oder Beschädigung der W24 übersandten Sendunterlagen beschränkt sich die Haftung von W24 auf den Ersatz der Kosten für das Ziehen einer neuen Kopie. W24 ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, dem Auftraggeber nach Möglichkeit einen Ersatztermin anzubieten.
- 6.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, W24 die für die Abrechnung mit Verwertungsgesellschaften (z.B. AustroMechana, AKM etc.) notwendigen Angaben, sohin insbesondere Produzent, Komponist, Interpret, Titel und Länge des verwendeten Musikwerks mitzuteilen. Wird eine diesbezügliche Mitteilung vom Auftraggeber nicht gemacht, kann W24 annehmen, dass die Werbesendung kein meldepflichtiges Material enthält.

7. PREISE, RABATTE UND STORNIERUNG

- 7.1. Der Sendepreis ist die Vergütung für die Ausstrahlung der Werbesendung. Er enthält keine Produktionskosten oder sonstigen Kosten. W24 berechnet und gewährt nur die in der jeweils gültigen Preisliste genannten Preise, Rabatte, Agenturvergütungen und Skonti.
- 7.2. Für die Preisberechnung wird die Laufzeit der Werbesendung nach deren tatsächlicher Länge bemessen. Grundlage für die Berechnung der Länge einer Werbeeinschaltung sind das erste und das letzte wahrnehmbare Ton- oder Bildsignal. Bei Überschreitung einer in der Preisliste genannten Zeiteinheit wird der Einschaltpreis der jeweils nächsthöheren Zeiteinheit berechnet.
- 7.3. Soweit keine andere Währung ausdrücklich genannt ist, verstehen sich alle Preise netto in Euro, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Ausstrahlung gültigen Umsatzsteuer- und Werbeabgabensatzes.
- 7.4. Die in der gültigen Preisliste aufgeführten Rabatte werden auf die Gesamtrechnungssumme gewährt. Basis der Berechnung ist die Auftragssumme für die ausgestrahlten Werbesendungen innerhalb eines Jahres. Konzernrabatte oder Sonderrabatte bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch W24.
- 7.5. Änderungen der allgemeinen Preisliste sind jederzeit möglich. Preisänderungen treten bei laufenden Aufträgen frühestens einen Monat nach ihrer Mitteilung an den Auftraggeber in Kraft. Der Auftraggeber kann in einem solchen Fall zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom Vertrag zurücktreten. Der



Auftraggeber muss dies der W24 aber unverzüglich, spätestens binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe der Änderung erklären.

- 7.6. Der Auftraggeber kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.
- 7.7. Stehen dem Auftraggeber Rückzahlungsansprüche zu, hat W24 dem Auftraggeber eine entsprechende Gutschrift zu erteilen, die bei der nächsten Rechnung in Abzug zu bringen ist.
- 7.8. Die Stornierung eines Auftrages muss in einer schriftlichen Form erfolgen und bedarf des schriftlichen Einverständnisses von W24. In diesem Fall wird ein Betrag von mindestens 15% des Auftragswertes als Kostenersatz in Rechnung gestellt.

Fristen: bis 60 Tage vor Ausstrahlung: 15%, 59 bis 30 Tage vor Ausstrahlung: 20%, 29 bis 10 Tage vor Ausstrahlung: 25%, 9 bis 5 Tage vor Ausstrahlung: 30%, 4 bis 2 Tage vor Ausstrahlung: 40%, 1 bis 0 Tage vor Ausstrahlung: 80%.

In Auftrag gegebene Produktionen (Spots, etc.) werden nach Fertigstellung unabhängig von Stornofristen zu 100% in Rechnung gestellt.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 8.1. Wenn nicht anders vereinbart, werden Rechnungen zuzüglich des jeweiligen gültigen Umsatzsteuer- und Werbeabgabebesatzes mit Beginn der Ausstrahlung erstellt. Sie sind spätestens 30 Kalendertage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.
- 8.2. Verzug tritt am 31. Tag nach Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung ein. Ab diesem Tag ist W24 berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozent, bei Unternehmen in Höhe von 9,2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
- 8.3. Bei Zahlungsverzug ist W24 berechtigt, die Durchführung des Auftrags zurückzustellen, ohne dass daraus ein Ersatzanspruch des Auftraggebers entsteht. Der Auftraggeber haftet gegenüber W24 für den entstandenen oder entstehenden Schaden.
- 8.4. Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Auftraggeber keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet und der Zahlungsanspruch von W24 gefährdet ist, ist W24 berechtigt, die Ausstrahlung des Werbespots zu verweigern, bis der Auftraggeber die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang dieser Aufforderung an den Auftraggeber, so ist W24 zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 8.5. Gerichtsstand ist Wien. Anzuwenden ist ausschließlich das Recht der Republik Österreich.

9. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 9.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, die die Parteien vereinbart hätten um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der **WH Media GmbH**, Renngasse 5/Top 4, 1010 Wien, im Folgenden „**W24**“ genannt, betreffend „**Produktionen von audiovisuellen Inhalten**“:

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes Angebotes und jedes Vertrages zwischen W24 und Unternehmern.
- 1.2. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl Nr.140/1979 in der dzt. gültigen Fassung zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.
- 1.3. **PRODUZENT** im Folgenden ist W24.
- 1.4. Eine rechtliche Bindung des Produzenten tritt nur durch die firmenmäßige Bestätigung des Angebotes/Auftrages (Bestätigung per Fax oder E-Mail mit digitaler Signatur ist zulässig) oder die Unterfertigung des Vertrages ein. Mit Unterfertigung des Auftrags Schreibens bzw. der Auftragsbestätigung werden die Allgemeinen Auftrags- und Lieferbedingungen akzeptiert.
- 1.5. Die Herstellung des Filmwerkes – gleichgültig auf welchem Trägermaterial, analog oder digital – erfolgt aufgrund des vom Auftraggeber genehmigten bzw. von ihm zur Verfügung gestellten Drehbuches zu den im Produktionsvertrag bzw. dem akzeptierten Anbot schriftlich niedergelegten Bedingungen. Die vom Produzenten oder in seinem Auftrag erarbeiteten Treatments, Drehbücher, Zeichnungen, Pläne und ähnliche Unterlagen verbleiben in seinem geistigen Eigentum, sofern diese im Film keine Verwendung finden oder sofern dafür kein Honorar vereinbart worden ist. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Produzenten. Vom Auftraggeber gelieferte Unterlagen können von diesem zurückverlangt werden.
- 1.6. Im Produktionsvertrag bzw. im akzeptierten Anbot ist bereits zu vermerken, für welche Verbreitungsgebiete, Medien und Zeiträume das Filmwerk herzustellen ist.

2. KOSTEN

- 2.1. Im vertraglich vereinbarten Preis sind sämtliche Herstellungskosten, einschließlich einer vorführfähigen Erstkopie, sowie die Rechteeinräumung am Filmwerk in dem gemäß Punkt 7.2 vorgesehenen Ausmaß enthalten.
- 2.2. Wetterbedingte Verschiebungen des Drehs (Wetterrisiko) sind üblicherweise in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Aus diesem Titel anfallende Mehrkosten werden nach belegtem Aufwand zuzüglich Handlungskosten (HU) in Rechnung gestellt.
- 2.3. Über die Herstellung eines Treatments oder Drehbuches kann ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden. Der in diesem Vertrag vereinbarte Preis ist vom Auftraggeber auch dann zu entrichten, wenn er das Treatment oder Drehbuch nicht verfilmen lässt, bzw. vom Auftrag zurücktritt.

Wird ein Drehbuch vom Auftraggeber bzw. ein vorbestehendes Filmwerk vom Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt, ist die volle Rechtsübertragung an den Produzenten vorzunehmen.
- 2.4. Verlangt der Auftraggeber den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat er dies dem Produzenten spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen und die Kosten hierfür zu vergüten.
- 2.5. Der Auftraggeber trägt die Kosten für eventuell von ihm veranlasste fachliche Beratung.

3. HERSTELLUNG, ÄNDERUNG, ABNAHME, FREMDSPRACHIGE FASSUNGEN, LIEFERFRIST

- 3.1. Vor- bzw. Dreharbeiten beginnen frühestens nach Unterfertigung des Produktionsvertrages bzw. des akzeptierten Angebotes.



- 3.2. Die künstlerische und technische Gestaltung des Werkes obliegt dem Produzenten. Der Produzent hat den Auftraggeber über Ort und vorgesehenen Ablauf der Filmaufnahmen zu unterrichten.
- 3.3. Verlangt der Auftraggeber vor der Abnahme des Films Änderungen der zeitlichen Dispositionen, des Manuskripts, des Drehbuches oder der bereits hergestellten Filmteile, so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten, soweit es sich nicht um die Geltendmachung berechtigter Mängelrügen handelt. Der Produzent hat den Auftraggeber unverzüglich über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen zu unterrichten.
- 3.4. Hat der Auftraggeber nach Abnahme des Films Änderungswünsche, so hat er dem Filmhersteller die gewünschten Änderungen schriftlich mitzuteilen. Der Produzent ist verpflichtet und allein berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Derartige Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.5. Falls aus künstlerischen oder technischen Gründen gegenüber dem bereits genehmigten Drehbuch Änderungsvorschläge seitens des Produzenten, die zu Mehrkosten gegenüber dem vereinbarten Herstellungspreis führen werden, eingebracht werden, bedürfen sie der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Nicht ausdrücklich genehmigte Mehrkosten können nicht geltend gemacht werden.

Die Länge des Filmwerkes ergibt sich aus dem Produktionsvertrag. Die Laufzeit gilt als eingehalten, wenn die Schnittkopie nicht mehr als 5 % von der vereinbarten Länge abweicht.
- 3.6. Falls vom Filmwerk fremdsprachige Fassungen durch Synchronisation oder Untertitelung hergestellt werden sollen, ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

4. HAFTUNG

- 4.1. Der Produzent verpflichtet sich, ein technisch einwandfreies Produkt herzustellen. Er leistet ausdrücklich dafür Gewähr, dass die Produktion eine einwandfreie Ton- und Bildqualität aufweist.
- 4.2. Tritt bei der Herstellung des Filmes ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat der Produzent nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Entsprechendes gilt auch bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Films. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitigen Fertigstellung des Films, die weder vom Produzenten noch vom Auftraggeber zu vertreten ist, berechtigt den Auftraggeber nur zum Rücktritt vom Vertrag. Die bisher erbrachten Leistungen zzgl. HU werden jedoch verrechnet.
- 4.3. Sachmängel, die vom Produzenten anerkannt werden, sind von ihm zu beseitigen. Können diese Korrekturen nicht ohne Mitwirkung des Auftraggebers oder seines Fachberaters durchgeführt werden, kann der Produzent nach fruchtlosem Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlungen gesetzlichen Frist von mindestens zwei Wochen den Vertrag als erfüllt betrachten. Der Produzent ist berechtigt, die Beseitigung der Mängel so lange zu verweigern, bis die zum Zeitpunkt der Korrektur fälligen Zahlungen geleistet worden sind.
- 4.4. Der Produzent haftet für alle Rechtsverletzungen, die von ihm während der Herstellung allenfalls verursacht werden, jedoch trägt der Auftraggeber das Risiko der von ihm zur Verfügung gestellten Requisiten.

5. RÜCKTRITT VOM VERTRAG DURCH DEN AUFTRAGGEBER

- 5.1. Wurde der Produktionsauftrag erteilt und tritt der Auftraggeber ohne Verschulden des Produzenten vor Drehbeginn vom Auftrag zurück, ist dieser berechtigt, die tatsächlich angefallenen Nettokosten sowie die anteilige HU und den entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.
- 5.2. Bei einem Auftragsrücktritt in der Zeit zwischen 10 und 4 Tagen vor Drehbeginn, ist der Produzent berechtigt, 2/3 der kalkulierten vom Auftraggeber akzeptierten Nettokosten zuzüglich HU und entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.



- 5.3. Tritt der Auftraggeber zwischen dem 3. und dem 1. Tag vor dem vorgesehenen Drehbeginn zurück, so wird die kalkulierte und beauftragte Gesamtsumme in Rechnung gestellt.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1. Zahlungen sind, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nach Fertigstellung der Leistung bei Rechnungserhalt ohne Abzüge sofort fällig.
- 6.2. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozent, bei Unternehmen in Höhe von 9,2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verrechnet.

7. URHEBERRECHTE, VERWERTUNGSRECHTE

- 7.1. Das Filmwerk wird aufgrund des vom Auftraggeber und vom Filmproduzenten akzeptierten Drehbuches hergestellt. Der Produzent verfügt gem. § 38/1 Urh.G. über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte (ausgenommen wenn sie bei einer Verwertungsgesellschaft liegen), insbesondere die zur Vertragserfüllung notwendigen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Aufführungs- und Leistungsschutzrechte, die auch nach Fertigstellung des Werkes von ihm verwaltet werden.
- 7.2. Im Produktionsvertrag ist zu vereinbaren, welche Nutzungsrechte an dem fertigen Werk dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung der Produktionskosten in welchem Umfang (räumlich, zeitlich) eingeräumt werden.
- 7.3. Für die Verwendung des Werkes im Internet oder für ähnlich geartete analoge oder digitale Plattformen (Zurverfügungstellung nach §18a UrhG) ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.
- 7.4. Von der Rechtseinräumung ausgenommen sind jedenfalls die Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Ergänzung, fremdsprachige Synchronisation und der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und gesondert abgegolten werden. Für die Abgeltung dieser abgetretenen Nutzungsrechte ist zumindest der entgangene Gewinn der Produktion anzusetzen.
- Davon unberührt ist der Anspruch auf Schadenersatz.
- 7.5. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich damit einverstanden zu sein, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften vom Produzenten vorgenommen werden.
- 7.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeden Einsatz des Filmwerkes außerhalb der im Produktionsvertrag genannten Ländern und Zeiträumen der Produktionsfirma unverzüglich zu melden.
- 7.7. Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das Ausgangsmaterial (Bild und Ton), insbesondere Negative, Masterband und ebenso das Restmaterial beim Produzenten.
- 7.8. Der Produzent verpflichtet sich, das Original-, Bild- und Tonmaterial des gelieferten Werkes fachgerecht gegen Kostenersatz zu lagern. Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei Fernsehproduktionen sieben Jahre, bei allen übrigen Auftragsproduktionen fünf Jahre.

Vor Ablauf der jeweiligen Frist hat der Auftraggeber bzw. sein Bevollmächtigter schriftlich die Dauer einer weiteren Aufbewahrung zu fordern. Bezüglich der Kostenabgeltung dieser zusätzlichen Aufbewahrung ist entsprechend der Richtlinien des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs zu verfahren.

- 7.9. Insofern die von der Rechtseinräumung ausgenommenen Rechte gem. Punkt 7.4. abgegolten und vertraglich dem Auftraggeber zur Verwertung übertragen wurden, trifft die Verpflichtung gem. Punkt 7.8. zur Aufbewahrung den Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.
- 7.10. Mit der Ablieferung des Filmwerkes geht das Risiko für die Kopierunterlagen an den Auftraggeber über, auch wenn das Filmwerk beim Produzenten oder bei einer von ihm beauftragten Kopieranstalt gelagert wird.



8. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 8.1. Der Titelvorspann und Nachspann ist als Teil des Drehbuches vom Auftraggeber zu genehmigen.
- 8.2. Der Produzent ist berechtigt, seinen Firmennamen und sein Firmenzeichen als Copyrightvermerk zu zeigen. Er hat weiters das Recht das Filmwerk anlässlich von Wettbewerben und Festivals sowie für die Eigenwerbung vorzuführen oder vorführen zu lassen. Ebenso ist der Produzent berechtigt, das Filmwerk zum Zweck der Eigenwerbung vorzuführen oder vorführen zu lassen; dies gilt auch für Veröffentlichungen im Internet, auf der Webseite des Produzenten oder anderen entsprechend analogen oder digitalen Plattformen (sog. neue Verwendungsarten; z.B. zur Verwendung auf Handheld-Computern, Mobiltelefone).
- 8.3. Falls mehrere Auftraggeber dem Produzenten den Auftrag für ein Filmwerk erteilen, so ist bereits vor Drehbeginn schriftlich festzuhalten, welcher Auftraggeber in Vollmacht der übrigen Auftraggeber gegenüber dem Produzenten Erklärungen im Sinne der vorhergehenden Punkte abzugeben hat. Dies gilt insbesondere für die Namhaftmachung jener Person, die für die Abnahme des Filmwerkes verantwortlich zeichnet.
- 8.4. Sofern mehrere Koproduzenten Vertragspartner des Auftraggebers sind, gilt die Bestimmung des Punktes 8.3 sinngemäß.
- 8.5. Änderungen des Produktionsvertrages oder / und dieser Herstellungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Sollte durch eine Bestimmung des Produktionsvertrages ein Punkt dieser Herstellungs- und Lieferbedingungen unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 8.6. Erfüllungsort ist der Hauptsitz des Produzenten.
- 8.7. Für den Fall von Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das am Hauptsitz des Produzenten zuständige Gericht vereinbart. Dieses Gericht hat österreichisches Recht zur Anwendung zu bringen.

9. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 9.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, die die Parteien vereinbart hätten um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.